

Bundesamt für Gesundheit BAG
CH-3003 Bern

Per E-Mail:

tarife-grundlagen@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Ort, Datum: Bern, 20. März 2025
Ansprechpartnerin: Sandra Laubscher

Direktwahl: 031 306 93 85
E-Mail: sandra.laubscher@unimedsuisse.ch

Stellungnahme zur Revision des KVG: Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision des KVG: Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten.

Universitäre Medizin Schweiz (unimedsuisse) vertritt die Interessen der fünf Universitätsspitäler und fünf medizinischen Fakultäten der Schweiz auf nationaler Ebene.

Position von unimedsuisse:

unimedsuisse weist die Revision in der vorliegenden Form zurück. Die in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesrevision erreicht in ihrer jetzigen Form nicht die vom Bundesamt für Statistik (BFS) und vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Rahmen des SpiGes-Projekts formulierten Ziele, nämlich eine langfristige Vereinfachung der Erhebung von Spitaldaten und einen transparenten und gleichberechtigten Zugang zu diesen Daten für alle Stakeholder zwecks gleicher Nutzung.

Die im Folgenden aufgeführten Punkte müssen geklärt und ggf. präzisiert werden.

Zusammenfassend betonen wir:

1. Es muss klar ersichtlich sein, wer Zugang zu welchen Daten hat.
2. Es ist korrekt, dass zwischen Tarifverhandlungs-Daten und Tarifstruktur-Entwicklungsdaten unterschieden wird.
3. Zusätzliche Daten sollen nur gegen Entgelt eingefordert werden können.

Begründung

Wir freuen uns, dass einige der Forderungen, die im Rahmen der verschiedenen Arbeitssitzungen des Projekts SpiGes formuliert wurden, berücksichtigt wurden:

Erstens wird der Zugang zu SpiGes-Daten für Leistungserbringer und ihre Verbände im KVG verankert. Zweitens wird die Umsetzung des Once-only-Prinzips im Gesetz verankert, indem das Verbot formuliert wird, Variablen zu erheben, die bereits vom BFS erhoben werden.

Dennoch weist unimedsuisse die Revision in der vorliegenden Form zurück. Die im Folgenden genannten Punkte müssen geklärt und gegebenenfalls korrigiert/präzisiert werden:

1. Die Gesetzesrevision liegt nun vor, aber der Datenzugang bleibt undurchsichtig. Der Datenzugang wird erst in der KVV und nicht in diesem Gesetz konkretisiert. Die in der Revision der KVV vorgesehenen Anpassungen sind uns jedoch nicht bekannt, sodass der Zugang zu den Daten bis heute intransparent bleibt.

unimedsuisse möchte die vorliegende KVG-Revision in Kenntnis der Sachlage unterstützen können, d. h. wir wollen bereits jetzt wissen, welche konkreten Anpassungen in der KVV vorgenommen werden. Davon ausgehend fordert unimedsuisse für diese Revision, dass die Vernehmlassung sowohl zur Gesetzesrevision als auch zur Revision der KVV durchgeführt wird.

2. Die Terminologie und die Definition von «Einzeldaten» ist unklar. Handelt es sich um Daten auf Ebene des Unternehmens, des Falls oder der medizinischen Leistung? Dies ist insofern unbefriedigend, als wir immer noch nicht wissen, wer Zugang zu welchen Daten hat (siehe Punkt 1). unimedsuisse fordert, dass das Gesetz einen Rahmen vorgibt, der vollständige Transparenz gewährt über den Zugang und die Verwendung der Spitaldaten, die im Rahmen der neuen SpiGes-Statistik erhoben werden. Die Universitätsspitäler und die dort tätigen Praktiker und Praktikerinnen müssen nachvollziehen können, für welche Zwecke die Eingabe und Lieferung von Variablen jeweils erforderlich ist. Ohne die Klärung der Definition von «Einzeldaten» sind im Gesetz ausschliesslich aggregierte Daten zu berücksichtigen.

Art. 22a Abs. 4 KVG:

- Streichung des folgenden Satzes: «Daten nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben b–d und f stellt es zudem folgenden Empfängern als Einzeldaten zur Verfügung:»
- Folgendes ist hinzuzufügen: «Der Bundesrat kann vorsehen, dass Einzeldaten weiterzugeben sind, sofern aggregierte Daten nicht für die Anwendung der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Bestimmungen dieses Gesetzes genügen.»
- Klärung, was unter «aggregiert zur Verfügung» zu verstehen ist.
- Streichung der Buchstaben a und b.

3. Es wird nicht klar festgehalten, dass die Tarifpartner bei den Prozessen der Tarifverhandlungen einen gleichberechtigten Zugang zu denselben Daten haben, was noch immer die Möglichkeit erheblicher Asymmetrien offenlässt. Dieser gleichberechtigte Zugang zur Information muss im Gesetz klar verankert werden.

Art. 22a Abs. 4^{bis} KVG:

- Neuer Artikel, der Folgendes festlegt: «In Bezug auf Empfänger nach Absatz 2 Buchstaben d und e in der Eigenschaft als Tarifpartner ist der Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs zu beachten.»

4. Das BAG geht davon aus, dass die Prozesse der Tarifverhandlungen und der Entwicklung von Tarifstrukturen einen ähnlichen Datenbedarf haben. unimedsuisse weist diese Behauptung zurück. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Prozesse mit unterschiedlichem Datenbedarf. Tarifverhandlungen müssen auf Unternehmensebene stattfinden und nicht auf der Ebene einzelner Daten. Andernfalls werden die Verhandlungen nicht mehr über die Effizienz des Unternehmens geführt,

sondern über spezifische Fälle, die nicht repräsentativ für die Gesamtheit der vom Unternehmen behandelten Fälle sind. Dies wird zu endlosen Diskussionen führen, die bestehende Konflikte nur verschärfen und das Pflegesystem noch einmal sehr teuer zu stehen kommen werden. unimed-suisse widerspricht formell der Datenweitergabe/-zugang an das BAG, die zu Tarifverhandlungszwecken vorgesehen sind.

Art. 22 Abs. 1 Bst. b KVG:

- Folgendes ist hinzuzufügen: «..., die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen, ...»

5. In Artikel 58b KVG ist kein Argument zu erkennen, weshalb der Eidgenössischen Kommission für Qualität (EKQ) Zugang zu SpiGes-Daten gewährt werden sollte. Auch spricht nichts dafür, den in Artikel 84a KVG aufgeführten Organen Zugang zu SpiGes Daten zu gewähren. Es obliegt den Institutionen, die für die Durchführung des KVG zuständig sind, eine mögliche Weitergabe an diese Organe zu prüfen. Ein direkter Zugang ist in beiden Fällen weder gerechtfertigt noch notwendig. Schliesslich stellt sich unimed-suisse formell gegen eine Datenweitergabe/-zugang an die EQK sowie an die im KVG Art. 84a erwähnten Organe.

Art. 22a Abs. 2 KVG:

- Der Einleitungssatz des Absatzes ist wie folgt zu ändern: «*Das BFS stellt die Daten **soweit zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich** den folgenden Empfängern zur Verfügung*»
- Streichung der Buchstaben g und h.

6. Für die Revision des IVG, des UVG und des MVG ist es von zentraler Bedeutung, dass die Tarifpartner Zugang zu denselben Informationen haben, unabhängig davon, wie diese Informationen erhoben werden. Dies muss im Gesetz präzisiert werden.

Art. 27 Abs. 1^{bis} IVG, Art. 56 Abs. 1^{bis} UVG und Art. 26 Abs. 1^{bis} MVG:

- Folgendes ist hinzuzufügen: «*Erheben die Versicherer die Daten, stellen sie diese den Leistungserbringern zur Durchführung dieses Gesetzes zur Verfügung.*»

7. Die SpiGes-Statistik soll die notwendige Grundlage für die Erreichung der im KVG genannten Ziele darstellen. Es mag daher verständlich sein, dass die Erhebung dieser Statistik direkt von den Spitälern finanziert wird, wie es das Bundesstatistikgesetz (BStatG) für alle vom BFS durchgeführten statistischen Erhebungen verlangt. Die Erfassung und Produktion von validierten Daten in den Universitätsspitalern sind jedoch mit Kosten verbunden. Jede Erhebung von Variablen, die zusätzlich zur SpiGes-Statistik erhoben werden, muss vollständig vom Antragsteller finanziert werden. Ihr Nutzen muss ebenfalls nachgewiesen und dokumentiert werden. Schliesslich ist es wichtig, dass auf dieser Ebene Transparenz herrscht (wer finanziert welche zusätzlichen Variablen). Andernfalls wird das Risiko eines Wildwuchses an unkoordinierten Anfragen auf nationaler Ebene massiv erhöht. In der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Spitäler wäre es unverantwortlich, den kantonalen Behörden einen solchen kostenlosen Freipass zu gewähren, wie es Art. 55a Abs.4 KVG derzeit vorsieht. Der Artikel muss in diesem Sinne revidiert werden.

Art. 55a Abs. 4 KVG:

- Streichung des Begriffs: «...kostenlos...»
- Hinzufügung des Begriffs: «...gegen Vergütung...»

- Hinzufügung des Begriffs: «...deren Nützlichkeit nachgewiesen wurde.»

8. Abschliessend weist unimedsuisse darauf hin, dass es sich bei den in den Erläuterungen des BAG erwähnten Rechnungsdaten um Informationen handelt, die im Rahmen des KVG bleiben. Die Erhebung und Übermittlung von Daten zur Rechnungslegung für VVG-Leistungen kann mit diesem Gesetzesartikel nicht rechtlich begründet werden.

Im Übrigen unterstützt unimedsuisse die Ausführungen in der Synopsis von H+ Die Spitäler der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Werner Kübler
Präsident



Sandra Laubscher
Geschäftsführerin